



## Information für Rebschulbetriebe

---

# Zertifizierung von vegetativem Vermehrungsmaterial von Reben

**Die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial unterliegen der Aufsicht des BLW. Bei Vermehrungsmaterial von Weinreben ist die Zertifizierung (auch Anerkennung genannt) für Unterlagen obligatorisch, für Edelreiser wird sie empfohlen. Sie trägt durch gesicherte klonale Rückverfolgbarkeit und Virusfreiheit wesentlich zu einem erfolgreichen Weinbau bei. Die rechtliche Grundlage ist die [Rebenpflanzgutverordnung](#)<sup>1</sup>.**

Nachfolgend sind Schritt für Schritt die wichtigsten Abläufe und Formulare für eine Teilnahme an der Zertifizierung aufgeführt.

### Zulassung Betrieb

Der Betrieb muss vom Bundesamt für Landwirtschaft für das Inverkehrbringen von pflanzenpasspflichtiger Ware registriert und zugelassen sein. Dies ist eine Bedingung des [Pflanzenschutzrechts](#), welches die Ausbreitung besonders gefährlicher Schadorganismen zu unterbinden versucht.

### Parzellenanmeldung

Eine neue P1/P2-Parzelle kann mit dem Formular ‚Anmeldung einer P1/P2-Parzelle‘ angemeldet werden. Dem Anmeldeformular muss ein Parzellenplan beigefügt werden. Steht auf der Parzelle ein alter Rebenbestand, ist die Anmeldung für eine im Folgejahr geplante Pflanzung bis zum 31.05. einzureichen. Steht auf der Parzelle kein alter Rebenbestand, ist die Anmeldung für eine im Folgejahr geplante Pflanzung bis zum 31.07. einzureichen.

---

<sup>1</sup> SR 916.151.3

Sobald die Parzellenanmeldung eingetroffen ist, wird das entsprechende Probeverfahren vom BLW eingeleitet. Bei einer Parzelle ohne Reben erfolgt im Herbst eine Bodenprobe zur Analyse, ob virusübertragende Nematoden vorhanden sind. Bei einer Parzelle mit einem alten Rebenbestand wird im Sommer eine Blattprobe bei den alten Reben genommen.

Bei neuen Parzellen, die zur Produktion von zertifizierten Jungpflanzen bestimmt sind, kann die Parzelle mit dem Formular ‚Anmeldung einer Rebschulparzelle / Prüfung der Vorkulturen‘ angemeldet werden. Der Anmeldetermin hängt von den Vorkulturen in den 4 Jahren vor der geplanten Nutzung als Rebschule ab. Bei Vorkulturen, die eine nematologische Bodenuntersuchung erfordern (Auflistung siehe Seite 4), muss diese Untersuchung im Herbst durchgeführt werden. Die Anmeldung dieser Parzellen muss deshalb spätestens bis zum 31.8. erfolgen für eine mögliche Bepflanzung im Folgejahr. Bei Vorkulturen, die nicht aufgelistet sind, kann auf eine nematologische Bodenuntersuchung verzichtet werden. Der Gesuchsteller trägt die Verantwortung für die korrekte Ausweisung der Vorkulturen. Die Anmeldung dieser Parzellen kann, auf eigenes Risiko, spätestens bis zum 31.3. des Pflanzjahres erfolgen. Falls aufgrund der Prüfung der Vorkulturen trotzdem eine nematologische Bodenuntersuchung notwendig ist, verzögert sich die Anpflanzung um ein Jahr, da die Untersuchung nur im Herbst vorgenommen werden kann.

Um Kosten von nematologischen Bodenuntersuchungen zu sparen, ist eine vereinfachte Voruntersuchung möglich. Dabei werden weniger Proben genommen. Wenn bei der Voruntersuchung virusübertragende Nematoden gefunden werden, erübrigt sich eine kostspieligere Hauptuntersuchung. Bei Interesse an einer Voruntersuchung, kann sich der Betrieb ans BLW wenden.

Nach Abschluss der Untersuchung bzw. Prüfung des Vorkulturantrags erhält der Gesuchsteller einen Bescheid über die Zulassung oder die Ablehnung der Parzelle. Nach der Zulassung der Parzelle kann anerkanntes Material ausgepflanzt werden. Für die Produktion von Basismaterial (‚P1‘) ist anerkanntes Vorstufenmaterial, für die Produktion von Zertifiziertem Material (‚P2‘) ist Basismaterial zu verwenden. Bei Jungpflanzen sind zertifizierte Edelreiser und Unterlagen zu verwenden.

## **Postenanmeldung**

Auf registrierten Parzellen können bis zum 10.06. des Pflanzjahres neue Posten angemeldet werden (das hierzu benötigte Formular wird vom BLW zugestellt). Dem Anmeldeformular muss ein Pflanzplan beigelegt werden. Zertifizierbar sind Klone von Sorten, die in der [Sortenverordnung \(SR 916.151.6\)](#) in der Liste der zur Zertifizierung zugelassenen Sorten aufgeführt sind oder die in einem Mitgliedstaat der EU zugelassen sind. Für jeden Posten muss die Herkunft von Edelreis und Unterlage angegeben werden. Die dazugehörigen Herkunftsnachweise (Zertifizierungsetiketten) sind vom Betrieb aufzubewahren und bei einer Kontrolle auf Verlangen vorzuweisen.

## **Kontrolle der registrierten Parzellen und Posten**

Mutterrebenbestände: Jährlich wird dem Betriebsleiter für jede seiner in der Zertifizierung registrierten Parzellen ein ‚Prüfung der Daten‘-Auszug zugestellt, um den aktuellen Stand zu erfassen. Dieser ist dem BLW aktualisiert und unterschrieben zurückzusenden. Vor dem ersten Schnitt von Vermehrungsmaterial erfolgt eine Besichtigung des Bestandes. Geprüft werden Sortenechtheit, Sortenreinheit, Quarantäne-Schadorganismen, Qualitäts-Schadorganismen, Anzahl der Pflanzen und Fehlstellen sowie Kennzeichnung und Abgrenzung des Postens; ausserdem wird der maximale Produktionsumfang (Augen Reiser, Meter Unterlagen) geschätzt. Der Betrieb erhält einen Bescheid, ob Material der Posten als zertifiziertes Material in den Verkehr kommen darf. Später folgen im Abstand mehrerer Jahre Virus-Nachtestungen mit anschliessendem Bescheid über die weitere Zertifizierungsfähigkeit der Posten. In Rebschulparzellen erfolgen ausschliesslich visuelle Kontrollen.

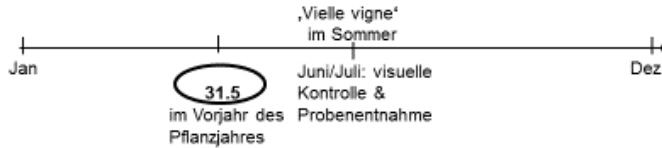
## **Inverkehrbringen**

Das zertifizierte Vermehrungsmaterial und die zertifizierten Jungpflanzen sind nach den Anforderungen der Rebenpflanzgutverordnung Artikel 15 aufzubereiten (Sicherstellung der technischen Reinheit und Qualität) und nach den Anforderungen von Artikel 21 zu verpacken, zu etikettieren und zu verschliessen (Sicherstellung der Identität der Ware und Rückverfolgbarkeit). Die offiziellen Etiketten darf der Betrieb selbst drucken, wenn er dazu vom BLW ermächtigt worden ist.

## Terminübersicht: Anmeldung einer neuen Parzelle

### P1/P2-Parzelle:

#### Mit altem Rebbestand



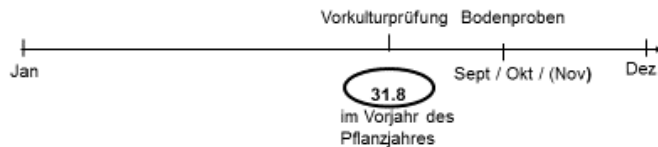
#### Ohne alten Rebbestand



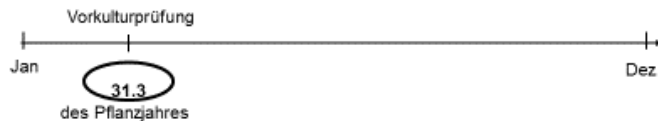
1

### Rebschulparzelle:

#### Mit einer Vorkultur, die eine nematologische Bodenuntersuchung erfordert\*



#### Mit Vorkulturen, die keine nematologische Bodenuntersuchung erfordern



2

### **\*Vorkulturen, die eine nematologische Bodenuntersuchung erfordern:**

Reben, alle Pflanzen der Familie *Rosaceae* (holzige oder krautige -> Kern- und Steinobst, Himbeeren, Brombeeren, Erdbeeren, etc.). Andere holzige Pflanzen (Bäume und Sträucher) inkl. Johannisbeeren, Goji, etc. und Spargel.

**Wichtig:** Die Anmeldung von Parzellen mit Vorkulturen, die keine nematologische Bodenuntersuchung erfordern, kann, auf eigenes Risiko des Antragsstellers, spätestens bis zum 31.3. des Pflanzjahres erfolgen. Falls aufgrund der Prüfung der Vorkulturen trotzdem eine nematologische Bodenuntersuchung notwendig ist, verzögert sich die Anpflanzung um ein Jahr, da die Untersuchung nur im Herbst vorgenommen werden kann.